

2 in 08468 Heinsdorfergrund, beantrage am 27. 11. 2009 gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1 e) sowie Nr. 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Milchviehstalls mit 482 Tierplätzen zu einer Milchviehanlage mit 2.035 Tierplätzen sowie die Erweiterung der Biogasanlage, so dass nach Fertigstellung eine Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t praktiziert wird.

Nach Nr. 7.5.1 und Nr. 9.1.4 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –

UVPG, war für diese beantragte Anlage eine standortbezogene und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 S. 2 UVPG durchzuführen.

Nach erfolgter einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVPG konnte festgestellt werden, dass die Erweiterung der o. g. nun genehmigungsbedürftigen Anlage und die Errichtung des Biogaslagers keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter erwarten lassen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 2 Abs. 1

UVP konnte somit entfallen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Plauen, den 21. 09. 2010
Landratsamt des Vogtlandkreises


i. A.
Beck
Dezernent II

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss vom 22. 03. 2010 die Änderung der Anlage 1 der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung tariflicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Vogtlandkreis vom 07. 09. 2009 (veröffentlicht im Kreis-Journal des Vogtlandkreises vom 19. 12. 2009 und im Mitteilungsblatt der Stadt Plauen vom 08. 01. 2010) für das Jahr 2010 wie folgt beschlossen:

Anlage 1

Fahrplankilometer

Fahrplankilometer Vorschau 2010

	Vogtlandkreis	Plauen (Bus)	Plauen (Strab)	in anderen LK	Summe Fahrplankilometer 2010
P S B, ges					1.414.000
davon Strab			1.079.000		1.079.000
davon Bus		335.000			335.000
G V G	972.223	1.813		86.322	1.060.357
P O B	1.764.611	406.655		107.710	2.278.975
R V B	1.003.718	64.266		86.763	1.154.747
H E R	245.987	3.593			249.580
R R R	94.673			8.279	102.951
M O T	109.610				109.610
M E I	114.926			41.668	156.595
Summe Bus	4.305.748	476.326	0	330.742	5.112.816

Fördersatzung

Ausgleichsleistungen für tarifliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen

	für alle (übrigen) Fahrgäste		für Schüler, Studenten, Auszubildende			
	absoluter Betrag in EUR / Fpl-Jahr	Quotient in EUR / Fpl km	Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG	Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG	Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG	Quotient ÖPNVFinAusG in EUR/km
			gesamt	davon Stadt PL	davon V + andere LK	
P S B, ges	1.114.949	0,79	249.370			0,18
davon Strab	850.799		190.290	190.290		
davon Bus	264.150		59.080	59.080		
G V G	601.382		227.925	320	227.606	
P O B	1.292.523		474.298	71.717	402.582	
R V B	654.916		245.806	11.334	234.473	
H E R	141.550		53.525	634	52.892	
R R R	58.389		22.136	0	22.136	
M O T	62.166		23.568	0	23.568	
M E I	88.813		33.671	0	33.671	
Summe Bus	2.899.738	0,567151	1.080.930			Ø 0,2114159
Summe Bus V			996.927		996.927	0,2150176
Summe Bus PL			84.004	84.004		0,18

gez.

Dr. Lenk

Landrat des Vogtlandkreises

Verbandsvorsitzender ZV ÖPNV Vogtland

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG in Verbindung mit der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2, Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.